

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 6. Oktober 1838



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 6. Oktober 1838 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer
" " Knoll

Referat des Hr. Raths Haydinger.

6241. Karl Pauli um Ausstellung eines Moralitätszeugnißes.

Dem Bittsteller zu bedeuten, daß gegen ihn nichts Gesetzwidriges seit seinem Hierseyn vorgekommen sei.

6200. Lithograph Josef Waizmann um Bewilligung zur Errichtung eines lithographischen Instituts in Stadt Steyr.

Dem Bittsteller zu bedeuten, daß sich dießfalls damit an die 1. Landesstelle zu verwenden sei, welcher derlei Verleihungen zustehen; und hat es von dem zu dieser Zahl unterm 3. d.M. gefaßten Beschlusse abzukommen.

Referat des Hrn. Raths Maurer.

6228. Note der geistlichen Vogtey der Vorstadtpfarrkirche Skt. Michael mit der Erläuterung einiger Punkte der buchhalterischen Anstände gegen die Kirchenrechnung pro 1837.

Einstweilen aufzubewahren u. ist der Kirchenvater Franz Rieß wegen Hereingabe der Erläuterungen die übrigen Punkte betreffend mittelst Dekret, zu betreiben, zugleich aber auch um einen weiten Termin von 6 Wochen zur Überreichung der Erläuterungen mittelst Bericht die Bitte zu stellen, endlich die Note an die geistliche Vogtey zu erlassen, daß man sie nicht veranlaßt finde, wegen Rückersatz der Gottesacker Reparaturen einzuschreiten.

Referat des Hr. Raths Buberl.

6233. Protokoll mit Johann Brützner um Ausstattung 12 monatlicher Raten in Zahlung seiner Veränderungsgebühr pr. 207 fl 10 xr CMz.

Abgewiesen, da Taxen gleich bezahlt werden müssen.

6064. Kreisamtssignatur dto. 22. v.M. N. 10294 mit dem h. Regßsdecrete dto 6. v.M. N. 27324 enthaltend die Bewilligung, daß das Martin Kaltenböcksche Meßstiftungskapital pr. 100 fl CMz von der Pfarre Christkindl der Exdominicaner Kirche überschafft werde. An das Pfliggericht Garsten als Vogtei der Pfarre Christkindl das Schreiben zu erlassen, daß diese 100 fl CMz baldigst anher gesendet werden wollen.

6239. Kreisamtsdecret mit der buchhalterischen Erledigung über die Stadtpfarrkirchen u. 4 Benefizien Rechnung pro 1836.

Dem Rechnungsleger gegen von den beiden Vogteyen mitzufertigenden Empfangsschein in Abschrift zuzustellen, welcher dem k.k. Kreisamte mit Bericht vorzulegen ist, eine Abschrift der geistlichen Vogtei, dem Referenten der Stadtpfarrkirchamtsverwaltung u. der gegenwärtigen Rechnungsführung wegen Vorschreibung der betreffenden Posten.

6262. Schreiben des Pfliegerichts Sierning mit 67 fl 12 1/2 xr Verpflegskosten für Theres Petschko pr. 2 fl 14 1/2 xr CMz Armenbeitrag für deren Kind.

Aufzubehalten, die Quittung hierüber dem Commäte Sierning mit Schreiben zu übermachen, daß sich der Magistrat vorbehalte, die Vergütung der Medicamenten Kosten vom 22. Sept bis Ende Okt. v.J. seiner Zeit noch nachträglich anzusuchen.

6088. Äußerung des Taxamtes in Betreff des bezogenen Mortuars von dem hiesigen Realvermögen des verstorbenen Papierfabrikanten Josef Hoffmann.

Aufzubehalten, und an das k.k. Kreisamt Bericht zu erstatten, daß der Magistrat zum Bezuge dieses Mortuars berechtigt gewesen sei nach Maaßgabe des Rudolphinischen Interimalgesetzes dto. 8. Mai 1597, der Taxordnung dto. 1. Nov. 1754 u. Hofdecret dto. 5. Juni 1816 N. 9961 weil an diesem Realvermögen eine Veränderung von Todes wegen vor sich gegangen sei, übrigens die Laudemialpatente auf das dieser Stadt conceßionirte Mortuar keine Anwendung haben, u. weil, wenn die n. ö. Abhandlungsinstanzen berechtigt sind, ein Todfallsfreigeld auch dann zu beziehen, wenn sie nicht zugleich Grundobrigkeiten des Abhandlungsobjectes sind, diese Verordnung nur von unterthänigen Gütern im Lande unter der Enns u. dem zu erweisenden bisherigen Bezuge spricht, für das Land ob der Enns für welches dießfalls eigene Gesetze bestehen, und noch weniger auf das bürgerliche Vermögen keine Anwendung leidet, der Elisabeth Hoffmann auch nicht beigefallen ist, das Bezugsrecht des Magistrats anzufechten, sie vielmehr das Mortuar bereits zum Taxamte bezahlt habe, und nur glaube, nicht verpflichtet zu sein, dasselbe zweimal, nämlich zu diesem Magistrate u. der Herrschaft Leesdorf zu bezahlen, endlich der Magistrat zum Bezuge des 5 % Mortuars durch a. h. Entschließung dto. 3. Nov. 1825, ermächtigt ist. Übrigens müsse gebethen werden, daß der Herrschaft Leesdorf ihre beleidigende Sprache verhoben werde.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär